



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Stabsstelle Gesetzgebung, 2. Februar 2010

Anhörungsverfahren zur Verordnung über Änderungen im Bereich der Stempelabgaben und der Verrechnungs- steuer

Ergebnisbericht

Zusammenfassung

Von den 21 Stellungnahmen, die zur Anhörungsvorlage eingegangen sind, begrüssen ausser der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP) sämtliche Anhörungsteilnehmer die grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage. Von den Parteien sind dies die CVP, die FDP, Die Liberalen, die SVP und die Grünen.

Trotz dieser grundsätzlichen Zustimmung bringen die Anhörungsteilnehmer Kritik an den geänderten Artikeln 15^{bis} StV und 14a VStV an. Zunächst wird bemängelt, dass die vorgeschlagene Umschreibung des Konzernbegriffs zu eng sei. Es wird vorgeschlagen, an Stelle der Vollkonsolidierung auf die Konzernumschreibung gemäss Artikel 61 Absatz 3 DBG, resp. auf Artikel 69 DBG (Beteiligungsbegriff), resp. das OR abzustellen. Als Hauptkritikpunkt muss die vorgeschlagene Regelung in Absatz 3 der beiden Verordnungsbestimmungen (Art. 15^{bis} StV und Art. 14a VStV) bezeichnet werden. Dieser Vorschlag sei ersatzlos zu streichen oder aber neu zu formulieren. Der in der Anhörungsvorlage gemachte Vorschlag verstosse gegen das Gleichbehandlungsgebot, da grosse schweizerische Konzerne mit Sitz in der Schweiz von der Ausnahmeregelung nicht profitieren könnten. Das Ziel der Vorlage könne so nicht erreicht werden. Die Anhörungsteilnehmer, die diesen Vorschlag kritisieren, bringen trotz dieser Kritik eigene Formulierungsvorschläge vor. Zu diesen Anhörungsteilnehmern gehören insbesondere die CVP, die FDP, Die Liberalen, die Schweizerische Bankiervereinigung, die Swissholdings, die Schweizerische Treuhandkammer, der Schweizerische Versicherungsverband und die economiesuisse.

1 Ausgangslage

Am 23. November 2009 hat der Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements die Eidg. Steuerverwaltung beauftragt, bei den interessierten Kreisen, insbesondere bei den politischen Parteien sowie den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft, eine Anhörung zur *Verordnung über Änderungen im Bereich der Stempelabgaben und der Verrechnungssteuer* durchzuführen.

Ziel dieser Verordnungsänderungen ist es, die steuerlichen Rahmenbedingungen für konzerninterne Finanzierungsaktivitäten, wie z.B. das cash management, zu verbessern, damit diese Tätigkeiten und die damit verbundenen Arbeitsplätze vermehrt in der Schweiz angesiedelt werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird vorgeschlagen, in die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStV) einen neuen Artikel 14a aufzunehmen. Dieser legt fest, dass Guthaben, welche unter Konzerngesellschaften bestehen, nicht als Kundenguthaben im Sinne des Verrechnungssteuergesetzes gelten. Deshalb unterliegen die Zinsen auf solchen Guthaben nicht der Verrechnungssteuer. In sinngemässer Weise soll die Verordnung über die Stempelabgaben (StV) mit einem neuen Artikel 15^{bis} ergänzt werden. Guthaben zwischen Konzerngesellschaften sollen damit künftig auch von der Emissionsabgabe befreit sein.

Von der neuen Regelung ausgeschlossen sind schweizerische Konzerne, die für eine von einer ausländischen Tochtergesellschaft begebene Anleihe garantieren. Damit wird sichergestellt, dass es zu keiner Vermischung zwischen solchen mittels einer ausländischen garantierten Anleihe aufgenommenen Mitteln und den künftig steuerfreien Guthaben zwischen Konzerngesellschaften kommen kann. Das Anhörungsverfahren dauerte vom 23. Dezember 2009 bis am 29. Januar 2010. Bis zum 1. Februar 2010 gingen 21 Stellungnahmen ein.

2 Die eingegangenen Stellungnahmen (bis 1. Februar 2010)

Folgende Anhörungsteilnehmer haben Stellungnahmen eingereicht:

- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK);
- Schweizerische Bankiervereinigung (SwissBanking);
- SwissHoldings;
- Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAGV);
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB);
- Verband der Auslandbanken in der Schweiz (AFBS);
- Herr Dr. A. Storck, Mitglied der Begleitkommission der UStR III;
- Herr P. Spori, Walder Wyss & Partner, Rechtsanwälte, Zürich (WWP);
- Schweizerische Treuhandkammer;
- Centre Patronal (CP);
- Schweiz. Verband der dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling (VEB);
- Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken (VHV);
- Economiesuisse;
- Verband Schweizerischer Kantonalbanken;
- Grüne Partei der Schweiz;
- Christlichdemokratische Volkspartei (CVP);
- Schweiz. Volkspartei (SVP);
- FDP.Die Liberalen;
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP);
- Schweizerischer Versicherungsverband (SVV);
- Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg AG.

3 Ergebnisse der Anhörung

3.1 Verzicht auf eine Stellungnahme

- Der *Schweizerische Arbeitgeberverband* verzichtet auf eine Stellungnahme. Auch der *Verband der Schweizerischen Kantonalbanken* verzichtet auf eine eigene Stellungnahme und schliesst sich der Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung an.

3.2 Ablehnung der Vorlage

- Die *SP* lehnt die Vorlage ab. Da der Bundesrat bereits seit längerem an einer neuen Unternehmenssteuerreform III arbeite, brauche es kein Vorgreifen. Die *SP* wünscht sich vom Bundesrat eine ausgewogene Lösung bezüglich des ungelösten Streites mit der EU um die umstrittenen kantonalen Steuerregime. Die *SP* bemängelt an der Vorlage überdies, dass die allfälligen Mindereinnahmen nicht exakt beziffert werden.

3.3 Zustimmung zur Vorlage (mit Änderungsvorschlägen)

Zusammenfassung

11 Anhörungsteilnehmer bemängeln (in den beiden Artikeln 15^{bis} StV und 14a VStV) die Umschreibung des Konzernbegriffs, die auf einer Vollkonsolidierung abstellt. Diese Anhörungsteilnehmer schlagen ein Anlehen an das OR oder an das DBG vor. Es sind dies: die FDP.Die Liberalen, die FDK, SwissBanking, Swissholdings, Dr. A. Storck, WWP, Treuhandkammer, VEB, VHV, economiesuisse, SVV.

13 Anhörungsteilnehmer fordern, die jeweiligen Absätze 3 von Artikel 15^{bis} StV und 14a VStV seien ersatzlos zu streichen resp. neu zu formulieren. Zu diesen Anhörungsteilnehmern gehören: die CVP, die FDP.Die Liberalen; die SVP (vollständige Abschaffung der Stempelabgabe), SwissBanking, Swissholdings, Dr. A. Storck, WWP, Treuhandkammer, CP, VEB, VHV, economiesuisse, SVV.

3.3.1 Die einzelnen Voten

Politische Parteien

- Die *Grüne Partei* der Schweiz stimmt der geplanten Verordnungsänderung zu. Für sie ist wichtig, dass die schweizerischen Konzerne, die von einer ausländischen Gesellschaft emittierte Anleihen garantieren, aus dieser Regelung ausgenommen sind;
- Die *CVP* stimmt der Vorlage grundsätzlich zu, habe sie doch entsprechende parlamentarische Vorstösse eingereicht. Die Absätze 3 von Artikel 15^{bis} StV und 14a VStV seien ersatzlos zu streichen oder zu ändern, da diese den eingereichten Vorstössen entgegen stehen würden. Vorschlag der *CVP*: Die Regelung nach Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn eine zu einem schweizerischen Konzern gehörende inländische Konzerngesellschaft eine Obligation einer zum gleichen Konzern gehörenden ausländischen Gesellschaft garantiert und der Nachweis der tatsächlichen Verwendung der aufgenommenen Mittel im Ausland nicht erbracht werden kann;
- Die *SVP* ist grundsätzlich mit dem Vorschlag einverstanden. Sie findet es schade, dass grosse schweizerische Konzerne vom Vorschlag nicht profitieren können. Sie fordert deshalb in einem weiteren Schritt die vollständige Abschaffung der Stempelsteuer;
- Für die *FDP.Die Liberalen* ist der Vorschlag ein Schritt in die richtige Richtung. Die Absätze 3 der beiden Verordnungsartikel (VStV und StV) müssen verbessert werden, da sie grosse schweizerische Konzerne benachteiligen (Gleichbehandlung). Die *FDP.Die Liberalen* orientieren sich beim eigenen Vorschlag an den Vorschlägen der *Swissholdings*. Der Nachweis der Mittelverwendung soll im Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung geführt werden. In Bezug auf den verwendeten Konzernbegriff verlangt die *FDP.Die Liberalen*, dass dieser über die vollkonsolidierten Gesellschaften hinaus auf die equity-konsolidierten Unternehmen ausgedehnt werden;

Organisationen und Übrige

- Der *Vorstand der FDK* stimmt den Änderungsvorschlägen grundsätzlich zu. Er weist darauf hin, dass sich der Begriff der Konzerngesellschaft nach Art. 61 Absatz 3 DBG bewährt habe, weshalb die neue Definition in den geänderten Verordnungen nicht verstanden werde;
- Die *SwissBanking* begrüsst die Stossrichtung der Vorlage, macht aber eigene Änderungsvorschläge. Mit den beiden Absätzen 1 und 2 in den beiden deckungsgleichen Artikeln 15^{bis} StV und 14a VStV ist die SwissBanking einverstanden, hält aber dafür, dass die Bedingung der Vollkonsolidierung zu restriktiv sei. Angemessen wäre eine direkte oder indirekte Beteiligung von mindestens 10% am Kapital. Die SwissBanking macht für den Absatz 3 den Vorschlag, dass die Regelung nach Absatz 1 nur dann nicht anwendbar werde, wenn der Nachweis der tatsächlichen Verwendung der aufgenommenen Mittel im Ausland nicht erbracht werden könne. Der Nachweis der Mittelverwendung im Ausland könne durch eine in Rulings festgelegte Methode erbracht werden;
- Für die *Swissholdings* geht der Vorschlag in die richtige Richtung und sei als erster Schritt zu betrachten, weitere müssten in der UStR III folgen. Für die grossen Konzerne mit Sitz in der Schweiz bedeute der Vorschlag aber aufgrund der Regelung in Absatz 3 ein "Non-Valeur". Dieser Vorschlag sei diskriminierend, mit dem Gebot der Gleichbehandlung nicht vereinbar und unverhältnismässig. Mit Absatz 1 der beiden Verordnungsbestimmungen ist die Swissholding einverstanden. Betr. Konzernbegriff sei eine offene Formulierung zu suchen. Es sei wie bei Art. 61 Abs. 3 DBG auf das OR abzustellen (Art. 663e OR). Denkbar wäre es auch auf den Beteiligungsbegriff (10% am Kapital) analog Art. 69 DBG zurückzugreifen. Absatz 3 der Verordnungsbestimmungen sei ersatzlos zu streichen. Als Minimallösung schlägt Swissholding vor, dass die Regelung nach Absatz 1 nicht anwendbar werde, wenn es der Gesellschaft nicht gelinge, den Nachweis der tatsächlichen Verwendung der aufgenommenen Mittel im Ausland zu erbringen. Massgebend für den Nachweis seien die Verhältnisse im Zeitpunkt der erstmaligen Anlage/Verwendung.
- Der *Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB)* stimmt der Vorlage zu;
- Der *Verband der Auslandbanken in der Schweiz* begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen. Sie sollen ein Schritt zur definitiven Abschaffung der Stempelabgaben darstellen;
- *Herr Dr. A. Storck* begrüsst die grundsätzliche Stossrichtung. Er hält jedoch dafür, dass mit dem gemachten Vorschlag das Ziel nicht erreicht werden könne, für alle schweizerischen Konzerne die Rahmenbedingungen zu verbessern;
- *WWP* begrüssen die Änderungsvorschläge. Es müsse vermieden werden, dass schweizerische (Sub-)Konzerne benachteiligt werden. WWP schlägt eine Lösung der Probleme auf dem Wege der Merkblattänderung vor. WWP möchte nicht auf die Vollkonsolidierung abstellen, sondern Anlehnung an Art. 61 Abs. 3 DBG; die Absätze 3 von Art. 15bis StV und 14a VStV seien ersatzlos zu streichen. Wenn die Sub-Konzerne garantierte Anleihen ausgeben, so reiche das Abwehrkonzept der Steuerumgehung; es müsse das Kriterium der Mittelverwendung im Inland überdacht werden;
- Die *Schweizerische Treuhandskammer* begrüsst die angestrebten Änderungen im Grundsatz. Die Treuhandskammer bemängelt, dass die jeweiligen Absätze 3 in Artikel 15^{bis} StV und 14a VStV jene Konzerne ausschliessen, welche sich mit der Garantie einer inländischen Konzerngesellschaft konzernextern im Ausland Mittel beschaffen. Die Treuhandskammer schlägt eine Anpassung der Vorlage vor. Sie sieht zudem im gemachten Lösungsvorschlag verfassungsrechtliche Probleme (Gleichbehandlung);
- *Das Centre Patronal (CP)* ist im Grundsatz mit der Stossrichtung der Verordnungsänderungen einverstanden. Das CP hält dafür, dass die Beschränkungen in Absatz 3 der Verordnungsänderungen das Ziel der Vorlage verhindern. Das CP schlägt daher vor, die beiden Absätze 3 in Artikel 15^{bis} StV und 14a VStV zu streichen;
- Der *VEB* steht den steuerpolitischen Zielen der Vorlage positiv gegenüber. Der VEB möchte in Bezug auf die Rechnungslegung an den OR-Bestimmungen festhalten

- (Begriff des Konzerns). Der VEB plädiert für eine Beschränkung der Steuerbefreiung von Finanzierungsvorgängen auf den Vollkonsolidierungskreis. Der VEB regt an, dass vorliegend ein gleiches Prüfungssystem eingeführt wird wie bei der Gruppenbesteuerung nach MWSTG. Eine Registrationsstelle der ESTV hätte zu prüfen, ob die jeweiligen Unternehmen von der angestrebten Vereinfachung profitieren dürfen;
- Der VHV ist grundsätzlich mit den Vorschlägen einverstanden. An Stelle der Vollkonsolidierung soll auf die direkte oder indirekte Beteiligung von mindestens 10% am Kapital abgestellt werden. Betr. Mittelrückfluss schlägt der VHV eine offenere Formulierung vor. Auch bei Garantie der inländ. Konzerngesellschaft soll Absatz 1 nur dann nicht gelten, wenn der Nachweis der tatsächlichen Verwendung der aufgenommenen Mittel im Ausland effektiv nicht erbracht werden kann;
 - Die *economiesuisse* begrüsst die Zielsetzung der Vorlage, hält aber dafür, dass die Vorlage im entscheidenden Punkt zu kurz greift. Die *economiesuisse* schlägt vor, für den Konzernbegriff auf das OR abzustellen und die beiden Absätze 3 neu zu formulieren, im Sinne, dass Absatz 1 nicht anwendbar ist, wenn der Nachweis der tatsächlichen Verwendung der aufgenommenen Mittel im Ausland nicht erbracht werden kann;
 - Der SVV begrüsst den gemachten Vorschlag ausdrücklich. Der SVV zeigt sich jedoch enttäuscht, dass der Vorschlag keine Lösung für die grossen schweizerischen Konzerne bringt. Der SVV erachtet den Vorschlag für diese Konzerne als diskriminierend. Der SVV ist der Ansicht, dass mit geringfügigen Änderungen an den Verordnungsdariteln das Ziel erreicht werden könne. Der SVV erachtet das vorgeschlagene Erfordernis der Vollkonsolidierung nicht als zweckdienlich und zu restriktiv, es sei auf das DBG abzustellen (Art. 69 Bst. a oder b DBG). Der SVV lehnt auch den Vorschlag in Abs. 3 der Verordnungsänderungen ab. Der SVV schlägt vor, dass die Mittelverwendung nicht schädlich sei, sofern die garantierende schweiz. Gesellschaft den Nachweis erbringe, dass die im Ausland aufgenommenen Mittel im Ausland verwendet werden;
 - Die *Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg AG* begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen. Sie schlägt aber vor, dass mit den Verordnungsänderungen gleichzeitig die Problematik der sog. CSA (Credit Support Annexes) gelöst werde. Diesen Instrumenten komme eine Sicherungsfunktion zu und die CSA würden durch das VSTG behindert.
